

## Vollzugsvorschriften

1. Soweit die Vollzugsvorschriften nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007.
2. Der Gemeinderat kann öffentlichen Organen die offene Videoüberwachung von allgemein zugänglichen Orten bewilligen. Er beachtet hierzu vor allem, ob die Voraussetzungen in Punkt 3 tatsächlich erfüllt sind.
3. Videoüberwachungen müssen übergeordnetem Recht entsprechen, verhältnismässig sein, der Wahrung der Sicherheit dienen und im öffentlichen Interesse sein.
4. Die Videoüberwachung soll zur Bekämpfung eines Problems nur im Sinne eines letzten Mittels eingesetzt werden. Andere Mittel müssen nachweislich versagt haben.
5. Das Vorliegen der Voraussetzungen als Grundlage für die Videoüberwachung ist periodisch durch den Gemeinderat zu überprüfen.
6. Es ist durch gut sichtbare Hinweistafeln auf die Videoüberwachung hinzuweisen. Es ist mitzuteilen, ob eine Beobachtung oder eine Aufzeichnung erfolgt. Die für die Videoüberwachung verantwortliche Stelle muss die Bekanntmachung unterzeichnen.
7. Nur berechtigte Personen dürfen Zutritt zu Räumen haben, in denen Bildschirme zur Sichtung des Bildmaterials stehen.
8. Das verantwortliche Organ muss das Bildmaterial während der ganzen Dauer von der Aufnahme der Bilder an bis zur Löschung durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugtem Bearbeiten schützen.
9. Gespeichertes Bildmaterial muss in einem sicheren, verriegelten Raum aufbewahrt werden, zu dem nur berechtigte Personen Zutritt haben.
10. Aufzeichnungen gemäss Art. 39 Polizeiverordnung Rümliang werden gelöscht,
  - a. Wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden
  - b. Spätestens nach einem Jahr, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden
11. Das beantragende öffentliche Organ ist für die Überwachung der rechtmässigen Ausübung der Videoüberwachung zuständig. Insbesondere hat es für Einhaltung von Art. 5, 6, 7, 8 lit. a und b zu sorgen und diese zu überwachen.